



Datum: 24.09.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearbeitung: Melanie Padberg / Andreas Plett
-----------------	-------------------------	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Wassergebühren 2027**-Erlass des 11. Nachtrags der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung***Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf des 11. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Falle kostenrechnender Einrichtungen, wie der Wasserversorgung, sollen gem. § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die durch diese ausgelösten Kosten über Gebühren gedeckt werden.

Die Wassergebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2024 neu festgesetzt. Die Verbrauchsgebühr beträgt aktuell 1,59 €/m³ bezogenen Frischwassers zzgl. einer nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelten Grundgebühr. Für den Standardzähler beträgt diese aktuell 126 €/Jahr (jeweils zzgl. der Mehrwertsteuer von 7 %).

Die kommunale Wasserversorgung steht aktuell vor enormen Herausforderungen. Den veränderten klimatischen Bedingungen mit langanhaltenden Trockenperioden muss mit strategischen Ansätzen wie z.B. dem Ausbau von Verbundleitungen begegnet werden. Das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie die Erarbeitung von Gefährdungsanalysen werden im täglichen Arbeitsumfeld immer wichtiger. Ferner ist die bestehende Infrastruktur der Wasserversorgungsanlagen in Teilen stark erneuerungs- oder sanierungsbedürftig. Bedingt durch die hohe Anzahl der zu betreuenden Anlagen, die historisch gewachsen und aufgrund der

topographischen Besonderheiten des Stadtgebietes über eine große Fläche verteilt sind sowie aufgrund bestehender Personalengpässe mussten in den letzten Jahren notwendige Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zeitlich verschoben oder priorisiert werden. Vorgaben aus der Trinkwasserverordnung und entsprechende Nachweispflichten gegenüber dem Gesundheitsamt machen eine Umsetzung bislang aufgeschobener Maßnahmen in den nächsten Jahren unausweichlich. Hierzu zählen z.B. der vollständige Neubau von Hochbehältern, die Sanierung vorhandener Wasserkammern, die Erneuerung von Transportleitungen sowie der Schutz von Wassergewinnungsanlagen¹.

Die Umsetzung der Maßnahmen führt über steigende Aufwendungen für Personal und Unterhaltung sowie die aus den Investitionsmaßnahmen resultierenden Abschreibungs- und Finanzierungskosten zu einem deutlich höheren Gebührenbedarf, der sich in der beigefügten Gebührenkalkulation widerspiegelt. So steigen gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum die über Gebühren zu deckenden Aufwendungen in Schnitt um rd. 600.000 € / Jahr an.

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte kostendeckend und bezog sich auf die Jahre 2024 - 2026. Die Gebührenaussgleichsrücklage weist zum 31.12.2025 eine Unterdeckung von 107.715,05 € auf. Für das Jahr 2026 ist von einer Unterdeckung in Höhe von 156.521,00 € auszugehen. Die Unterdeckung aus der letzten Kalkulationsperiode von insgesamt rd. 264.236,00 € muss in der nun anstehenden Kalkulationsperiode einbezogen und durch die Gebühren mit abgedeckt werden.

Die beigefügte Gebührenkalkulation bezieht sich auf die kommenden drei Jahre 2027-2029, was den maximal zulässigen Kalkulationszeitraum darstellt.

Spezielle Erträge, die vorrangig zur Gebühr anzusetzen sind, wurden anhand der aktuell zu erwartenden Entwicklungen angepasst. Der über die Gebühr zu deckende durchschnittliche Aufwand im Kalkulationszeitraum beträgt rd. 2.992.000 € (netto). Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr gleichmäßig um ca. 25 % zu erhöhen. Die Grundgebühr für den Standardzähler (Q3=4) ändert sich damit von 126,00 € netto (134,82 € brutto) auf 157,50 € netto (168,53 € brutto).

Über die Grundgebühr könnten damit rd. 950.000 € des Gebührenbedarfs gedeckt werden. Die Grundgebühr darf nur zur Deckung der Fixkosten erhoben werden. Diese liegen mit im Durchschnitt rd. 2.711.000 € deutlich über dem Gebührenertrag aus der Grundgebühr, so dass diesem Erfordernis Rechnung getragen wird.

Bei einem jährlich verbleibenden zu deckenden Aufwand von rd. 2.042.000 € und einer Verkaufsmenge von 1.040.000 m³ errechnet sich eine Verbrauchsgebühr je m³ Frischwasser von 1,96 € (netto) bzw. 2,10 € (brutto). Dieser Betrag wird mit dem Satzungsentwurf als neuer Gebührensatz ab dem Jahr 2027 vorgeschlagen.

Für einen 4-Personen-Musterhaushalt mit einem Jahreswasserverbrauch von 40 m³ pro Person steigt die monatliche Gebührenbelastung um 8,09 € (= 97,08 € / Jahr).

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sind zukünftig in den Satzungen Bruttopreise anzugeben. Die Formulierung „zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer“ ist nicht mehr zulässig. Die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation werden netto ausgewiesen, da die Stadt Schmallenberg im Bereich der Wasserversorgung als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Kalkulationsergebnis ist der Bruttobetrag nachrichtlich genannt.

¹ Der Ausschuss für Technik und Umwelt wurde mit Vorlage XI/188 umfangreich über die Anforderungen an die Wasserversorgung informiert, die sich u.a. aus einem Prüfbericht des Gesundheitsamtes ergeben haben.